

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. – 2006, Seite 473) in der Fassung der Änderung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl., Seite 366), mit Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 41), geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), mit Änderung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, Seite 57), in der Änderung vom 18.06.2009 (Nds. GVBl., Seite 277) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Obernkirchen unterhält in ihrer Trägerschaft auf der Basis der mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Schaumburg) getroffenen Vereinbarung folgende Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung:

- Integrative Kindertagesstätte Kammweg, Kammweg 11
- Kindertagesstätte Kleistring, Kleistring 56
- Kindertagesstätte Vehlen, Vehlener Str. 75
- Kindertagesstätte Krainhagen, Winterstraße 15.

Die Stadt Obernkirchen bedient sich ferner des Angebots anderer im Stadtgebiet ansässiger Träger, um Ansprüche auf Kinderbetreuungsplätze sicher zu stellen.

(2) Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Obernkirchen monatliche Gebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Betriebskosten der öffentlichen Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres (1.8 bis 31.7 des Folgejahres), im übrigen mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für den Rest des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung der im Folgenden getroffenen Regelungen. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, tritt die Gebührenpflicht zum 1. des Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. des Monats die halbe Gebühr nach § 3 ein.

(2) Die Gebührenpflicht wird durch die Ferien- oder sonstige Schließzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem ein Kind abgemeldet wird, ein Ferienzeitraum, in dem die Tagesstätte geschlossen ist, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Ferien enden, jedoch spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres (Jahreskalkulation).

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit oder Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenschuld entsteht in der in § 3 angegebenen Höhe jeweils am 1. eines Monats für den Monat. Bei Aufnahme innerhalb eines Monats entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme in die Einrichtung. Die Gebührenhöhe richtet sich in diesen Fällen nach Absatz 1.

(5) Wird ein Kind wiederholt vor der eigentlichen Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht oder nach dem Ende der Betreuungszeit nicht rechtzeitig abgeholt, wird die Gebühr für die entsprechend längere Betreuungszeit erhoben. Die neue Gebührenschuld entsteht mit Zugang des Änderungsbescheids für den vollen Monat bei Zugang bis zum 15. des Monats, anderenfalls für den halben Monat.

(6) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die halbe Gebühr am Tag der Aufnahme fällig und bis zum Letzten des Monats zu überweisen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

1. bei einer Betreuungszeit von (siehe Tabelle) mit Ausnahme des/der gebührenfreien Kindergartenjahre/s (vor Eintritt der Schulpflicht):

4,5 Std.	5,00 Std.	5,50 Std.	6,00 Std.	6,50 Std.	9,25 Std.	9,75 Std.
99,00 €	110,00 €	121,00 €	132,00 €	143,00 €	185,00 €	195,00 €

2. Für Kinder im gebührenfreien letzten Kindergartenjahr werden vom 1.8.2010 an folgende Monatsgebühren erhoben:
 - bei einer Betreuungszeit von 9,25 Stunden – 20,00 €
 - bei einer Betreuungszeit von 9,75 Stunden – 30,00 €
3. Die Monatsgebühr für einen Hortplatz (altersübergreifend) beträgt 145,00 €
4. Die Monatsgebühr für einen Krippenplatz beträgt 170,00 €

(2) Die Betreuungszeiten richten sich nach der Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen. Die in Anspruch zu nehmende „Kernbetreuungszeit“ beträgt 4,5 Stunden, 5 Stunden, 6 Stunden oder 9,25 Stunden und beginnt um 7:30 bzw. 7:45 Uhr. Abweichende Betreuungszeiten ergeben sich durch den Früh- und/oder Spätdienst. Diese können verbindlich „zugebucht“ werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen erlassen oder gestundet werden, wenn die Belastung der/dem Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag um 20 % ermäßigt werden, wenn der/die Gebührenpflichtige Wohngeld bezieht. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Verbessert sich das Einkommen dahingehend, dass die Grundlage zur Gebührenermäßigung entfällt, ist der/die Gebührenpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadt Obernkirchen anzuzeigen. Die Gebührenpflicht tritt in diesen Fällen vom 1. des Monats an ein, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen bzw. entfallen sind. Die Gebührenschuld entsteht in voller Höhe am 1. des betreffenden Monats.

(3) Das Entgelt für das in den Tageseinrichtungen angebotene Mittagessen wird nicht ermäßigt.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenpflichtige/r bzw. Gebührenschildner/in ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.

§ 6 Abmeldung, Kündigung

Eine Abmeldung – auch der „Früh- und/oder Spätdienste“ - ist nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kindergartenjahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kindergartenjahr möglich. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung der ganzen oder teilweisen Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Obernkirchen
(Kindertagesstättengebührensatzung) vom 26.05.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister

Oliver Schäfer

Veröffentlicht im Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg
Nr. 5/2011, S. 41, vom 31.05.2011